

Art. 1 Form1

Unter dem Namen «reparierBar Schaffhausen» besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Werkstätten zu betreiben, wo Alltagsgegenstände unter kundiger Anleitung repariert werden können. Dadurch soll der Wegwerfmentalität unserer Gesellschaft entgegengewirkt und die Kultur des Reparierens gefördert werden. Die Veranstaltungen sind kultur- und generationenübergreifend. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mittel

¹Die Mittel des Vereins alimentieren sich aus den jährlichen Mitgliederbeiträgen, dem Erlös des Café-Betriebs, den freiwilligen Spenden aus dem Reparier-Betrieb und freiwilligen externen Zuwendungen.

²Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

³Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

²Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten, er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

⁴Der Vorstand kann bei Einstimmigkeit seiner Entscheidung ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Dem betroffenen Mitglied steht der Rekurs an die Vereinsversammlung offen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

¹Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der zweiten Februarhälfte statt.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, entweder bei Vorliegen wichtiger und dringender Geschäfte oder innerhalb von vier Wochen, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

³Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste und den erforderlichen Dokumenten (Einladungen per E-Mail sind gültig).

⁴Zu traktandierende Geschäfte sind dem Vorstand vier Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen.

⁵Soweit in diesen Statuten nichts Spezielles bestimmt ist, beschliesst die Vereinsversammlung über die Geschäfte mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

⁶Die ordentliche Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Entlastung des Vorstandes durch Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Genehmigung von allfälligen Budgets
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Wahl von Präsidium, restlichem Vorstand und Revisionsstelle, alle auf die Dauer eines Jahres
- Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Behandlung von Anträgen von Vorstand und übrigen Mitgliedern zu traktandierten Geschäften

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die folgende Chargen übernehmen: Präsidium, Kassenführung und Aktuariat.

²Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

³Beim Vereinskonto sind Präsident / Präsidentin und Kassier / Kassierin je einzeln zeichnungsberechtigt.

⁴Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 8 Revisionsstelle

Der Revisor / die Revisorin muss nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsantrag zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der Änderungsantrag mit der Einladung zur Vereinsversammlung versandt worden ist.

Art. 11 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Auflösungsantrag zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Der Beschluss ist nur gültig, wenn der Antrag zur Auflösung mit der Einladung zur Vereinsversammlung versandt worden ist.

²Kommt es zu einer Auflösung des Vereins, wird das Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten einer oder mehreren steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz und mit ähnlicher oder gleicher Zwecksetzung zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Weitere Regelungen

¹Vorstand und Mitarbeitende leisten ihre Arbeit ehrenamtlich, d.h. freiwillig und unentgeltlich. Vorbehalten bleibt der Ersatz von Barauslagen und allfälligen Transportkosten.

²Mitarbeitende vereinbaren ihren Einsatz mit dem Vorstand.

³Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Jahresbeitragspflicht befreit.

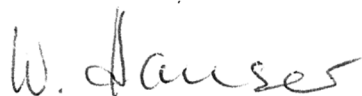
⁴Der Verein und seine Mitarbeitenden sind keinem Anbieter verpflichtet und handeln als unabhängige Privatpersonen.

⁵Für Fälle, die in den Statuten nicht ausdrücklich geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 16. März 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schaffhausen, den 16. März 2017



Der Präsident / die Präsidentin



Der Aktuar / die Aktuarin